



PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN
GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981

1. - 2. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1	2	3
WP 11	WA 11	MD 11
GPZ 0,3	GPZ 0,3	GPZ 0,4
GFZ 0,6	GFZ 0,6	GFZ 0,9

- WP REINE WOHNGEBIETE
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MD DORFGEBIETE
- GPZ GRUNDFLÄCHENZAHL
z.B. 0,3
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
z.B. 0,6
- 11 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE GEMÄSS HBO
- 3. BAUWEISE, BAUGRENZEN
- 0 OFFENE BAUWEISE; ZULÄSSIG SIND EINZELHÄUSER, DOPPELHÄUSER ODER HAUSGRUPPEN MIT EINER LÄNGE VON HÖCHSTENS 50 M.

DACHFORM:
ZULÄSSIG SIND SATTEL-, WALM- UND VERSetzte PULTDÄCHER. FLACHDACH IST NUR BEI GARAGEN UND NEBENGEBAUDEN ZULÄSSIG.

DACHNEIGUNG:
ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG 20° - 40°, MD-GEBIET 20° - 45°

DREMPEL:
DREMPEL SIND NUR BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE BIS ZU 0,60 M HÖHE ZULÄSSIG, GEMESSEN ENTSPRECHEND DER HBO.

DACHGAUBEN:
DIE LÄNGE DER DACHGAUBEN SOLLEN NUR BIS ZU 1/3 DER ZUGEHÖRIGEN GEBÄUDELÄNGE SEIN.

- ←→ FIRSTRICHTUNG VERBINDLICH
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN:
- DIE FESTGESETZTE ÜBERBAUBARE FLÄCHE IST NUR INSOWEIT ÜBERBAUBAR, ALS ENTSPRECHENDE BESTIMMUNGEN DER HBO NICHT ENTGEGENSTEHEN.
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

STADTBAUAMT MARBURG, DEN 16.12.83
PLANUNGSABTEILUNG
GEA 15.02.84
11.05.84
25.09.84
FICHTNER
NAU

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN:
SOWEIT HIERFÜR KEINE BESONDEREN FLÄCHEN FESTGESETZT SIND, GELTEN AUCH FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN DIE AUSGEWIESENEN BAUZONEN (ZUFahrTEN SIND AUSGENOMMEN), MEHR ALS 4 STELLPLÄTZE SIND AUSREICHEND MIT BÄUMEN ZU BEPFLANZEN (MIND. 1 BAUM PRO 4 STELLPLÄTZE).

VORGÄRTEN SIND ALS ZUSAMMENHÄNGENDE GRÜNFLÄCHEN ZU GESTALTEN UND ZU UNTERHALTEN. SIE SIND ALS RASENFLÄCHE ODER ALS BODENDECKENDE PFLANZUNG MIT EINZELGEHÖLZEN ANZULEGEN. IN JEDEM VORGARTEN IST EIN DEN GRUNDSTÜCKVERHÄLTNISSEN ENTSPRECHENDER BAUM ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN. IN WOHNGEBIETEN SIND MIND. 70 % DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN ALS GARTEN UND GRÜNFLÄCHEN ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. IN DEN ANDEREN GEBIETEN MIND. 40 %. DIESE GRÜNFLÄCHEN SOLLEN EINE 25 %IGE BAUM- UND STRAUCHPFLANZUNG EINSCHLIESSEN (1 BAUM ENTSPRICHT 25 CM, 1 STRAUCH ENTSPRICHT 1 CM).

DER VORHANDENE BEWUCHS IST SOWEIT WIE MÖGLICH ZU SCHONEN. GESUNDE BÄUME MIT MEHR ALS 40 CM STAMMUMFANG (GEMESSEN IN 1 M HÖHE) SIND ZU ERHALTEN, FALLS DURCH DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN DIE DURCHFÜHRUNG ZULÄSSIGER BAUVORHABEN UNZUMUTBAR ERSCHEWET WIRD, SIND AUSNAHMEN ZULÄSSIG, WENN AN ANDERER STELLE DES GRUNDSTÜCKES FÜR EINE ANGEMESSENE ERSATZPFLANZUNG SORGE GETRAGEN WIRD. IN JEDER PHASE DER BAUDURCHFÜHRUNG SIND DIE ZU ERHALTENEN BÄUME VON SCHÄDIGENDEN EINFLÜSSEN ZU BEWAHREN (S. DEUTSCHE NORMEN: "SCHUTZ VON BÄUMEN, PFLANZENBESTÄNDEN UND VEGETATIONSFLÄCHEN BEI BAUMASSNAHMEN" - DIN 18920, OKTOBER 1973).

- 4. VERKEHRSLÄCHEN**
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - GEPLANTER FUSSWEG
 - GEPLANTER FELDWEG
- 5. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN**
 - ELEKTRIZITÄT (TRAFOSTATION)
- 6. HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN**
 - ABWASSERLEITUNG UNTERIRDISCH
- 7. GRÜNFLÄCHEN**
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
 - PARKANLAGE
 - SPORTPLATZ (BOLZPLATZ)
 - FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

- 8. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**
 - ANZUPFLANZENDE BÄUME **BÄUME IM RANDBEREICH:**
ACER PSEUDOPLATANUS
QUERCUS PETRAEA
 - ANZUPFLANZENDE STRÄUCHER
 - ZU ERHALTENDE BÄUME
 - ZU ERHALTENDE STRÄUCHER

- 9. SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN**
 - MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSPFICHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 - AUFSCHÜTTUNG
 - ABGRABUNG
 - STÜTZMAUER
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z. B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES.
 - W-GEBIETE:
DAS HALTEN VON SCHWEINEN, SCHAFEN UND ZIEGEN IST IN WP- UND WA-GEBIETEN UNZULÄSSIG.

- 10. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
 - VORHANDENE GEBÄUDE
 - GEPLANTE GEBÄUDE MIT ANGEGEBENER FIRSTRICHTUNG
 - FLURSTÜCKSGRENZE
 - FLURSTÜCKSNUMMER
 - FLURSTÜCKSGRENZE GEPLANT (NICHT VERBINDLICH)

1. BEBAUUNGSPLAN DER STADT MARBURG NR. 28/2 - 1. ÄNDER. STT. EINHAUSEN FÜR DAS GEBIET AN DER EBERT- IN DER STRUTH

nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I, S. 2256). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I, S. 949) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung i. d. F. vom 15.9.1977 (BGBl. I, S. 1733) und der Planzeichenverordnung vom 30.7.81 (BGBl. I, S. 232) sowie der Hess. Bauordnung i. d. F. vom 16.12.1977 (GVBl. 1978 I, S. 27), geändert durch die Gesetze vom 6.6.1978 (GVBl. I, S. 317) und vom 10.7.1979 (GVBl. I, S. 174).

2. BESCHNEIDUNG DES KATASTERAMTES
Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Der Landrat Marburg
den 22.06.84

3. AUFSTELLUNGSBESCHLUSSVERMerk
Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 25.11.77

4. ANHÖRUNGSVERMerk
Die Bürgeranhörung hat gem. § 2a Bbau stattgefunden. Ausgelegt vom 26.12.83 bis 31.01.84

4b. OFFENLEGUNGSVERMerk
Der Planentwurf hat in der Zeit vom 01.10.84 bis 02.11.84 öffentlich ausliegen. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 21.09.84 vollendet

5. SATZUNGSBESCHLUSSVERMerk
Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 2a Bbau von der Stadtverordnetenversammlung am 25.11.77 beschlossen worden

6. GENEHMIGUNGSVERMerk
Genehmigt
mit Vfg. vom ... 29.11.83
Az. 34-61 d 04/01
Gießen, den ... 29.11.83
Der Regierungspräsident
im Auftrag

7. VERMerk ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG NACH DER GENEHMIGUNG
Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 22.06.84 öffentlich bekanntgegeben.

Stamps and signatures of the Marburg City Council and the Regierungspräsident. Includes the name 'Oberbürgermeister' and the date 'den 22.06.84'.